

Kanton Graubünden
Gemeinde Rhäzüns



Teilrevision der Ortsplanung
Gewässerräume
Öffentliche Auflage

Teilrevision Baugesetz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Impressum

Projekt
Rhäzüns, Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume
Projektnummer: 27066
Dokument: Teilrevision Baugesetz

Auftraggeber
Gemeinde Rhäzüns

Bearbeitungsstand
Stand: Öffentliche Auflage
Bearbeitungsdatum: 16. März 2018

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur (Jonas Grubenmann)

z:\gemeinde\rhaezuens\27066_tr_op_gewässerräume\01_rap\02_resultate\02_baug\tr_baug_20180316.docx

Teilrevision Baugesetz

Änderungen:

normal: unverändert

~~gestrichen~~: aufzuheben

fett: neu

Festlegungen

Art. 9

1 Der Zonenplan kann folgende Zonenarten und Festlegungen enthalten:

[...]

c) Schutzzonen

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| – Naturschutzzone | Art. 33 KRG |
| – Gewässerraumzone | Art. 26 ^{bis} |
| – Landschaftsschutzzone | Art. 34 KRG |
| – Freihaltezone | Art. 35 KRG |
| – Archäologiezone | Art. 36 KRG |
| – Grundwasser- und Quellschutzzone | Art. 37 KRG |
| – Gefahrenzone I | Art. 38 KRG |
| – Gefahrenzone II | Art. 38 KRG |

[...]

C. Schutzzonen

Gewässerraumzone

Art. 26^{bis}

- 1 Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
- 2 Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.

- 3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
- 4 Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.
- 5 Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.

~~€~~ D. Weitere Zonen

[...]